



# KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

Rechtsabteilung

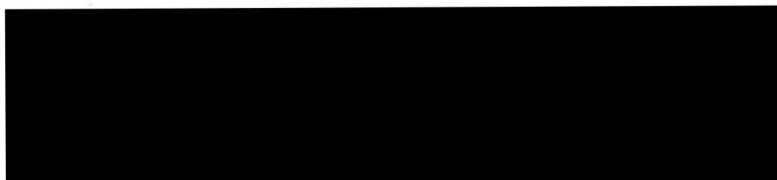
EINGEGANGEN AM 21. AUG. 2019



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

foodwatch Deutschland e. V.  
Herrn Oliver Huizinga  
Brunnenstraße 181  
10119 Berlin

Ihre Zeichen:  
Mein Zeichen:



Husum  
19.08.2019

**Ihr Widersprüche vom 25.04.2019 gegen meine Bescheide vom 16.04.2019 über Ihre Anträge auf Gewährung von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu acht Betrieben (Dorint Söl'ring Hof, Am Sandwall 1, 25980 Sylt/Rantum; Hotel Miramar, Friedrichstraße 43, 25980 Sylt; Budersand Hotel Golf & Spa Sylt, Am Kai 3, 25997 Hörnum; Hotel & Spa Aalernhüs, Friedrich-Hebbel-Straße 2, 25826 St. Peter-Ording; A-ROSA Resort Sylt, Listlandstraße 11, 25992 List auf Sylt; Hotel Fährhaus Munkmarsch, Heefwai 1, 25980 Sylt; Hotel Altes Gymnasium, Süderstraße 2-10, 25813 Husum; Landhaus Stricker, Boy-Nielsen-Straße 10, 25980 Sylt)**

**Anhörung gemäß § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. SH S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2017 (GVOBl. SH S. 218)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Huizinga,

Ihre oben genannten Widersprüche hat mir das Veterinäramt inzwischen zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung vorgelegt.

Nach meiner Prüfung der Sach- und Rechtslage ist es fraglich, ob ich überhaupt zu der von Ihnen begehrten Auskunft verpflichtet bzw. die für die von Ihnen gewünschte Auskunft zuständige Behörde bin.

Maßgeblich ist hier das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG –, vom 17.10.2012, BGBl. I S. 2166, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013, BGBl. I S. 3154). Gem. § 2 Abs. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über z. B. von nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und des Produktsicherheitsgesetzes, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetzes sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den vorge-

**Hausanschrift**  
Marktstraße 6  
25813 Husum

**Öffnungszeiten**  
Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
Nachmittags nach  
Terminabsprache

**Kommunikationsverbindungen**  
Telefon (0 48 41) 67-0  
Telefax (0 48 41) 67-281

**Bankverbindungen**  
Nospa  
Konto 31 86  
BLZ 217 500 00  
IBAN/BIC  
DE6721750000000003186  
NOLADE21NOS

nannten Abweichungen getroffen worden sind. „Stelle“ im Sinne dieser Vorschrift ist gem. § 2 Abs. 2 VIG jede Behörde im Sinne des § 4 Abs. 4 des VwVfG, die hier aufgrund anderer bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs genannten Zwecke oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie der aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen.

Diese Vorschrift gilt jedoch gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 VIG im Falle einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes nur, wenn der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Aufgaben nach diesem Gesetz durch Landesrecht übertragen worden sind.

Dem Kreis Nordfriesland wurden aber die Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz (bisher) nicht durch Landesrecht übertragen. Ich bin daher nicht „Stelle“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG, so dass ein Anspruch auf freien Zugang zu allen bei mir geführten Daten im Sinne des VIG nicht gegeben ist. Ihre Anträge auf Übermittlung von Informationen zu lebensmittelrechtlichen Kontrollen in dem oben genannten Betrieb müsste ich schon deshalb ablehnen, so dass auch Ihre Widersprüche zurückzuweisen wären.

Ein weiterer Aspekt ist, dass Sie meinen Informationen zufolge in einer vergleichbaren Angelegenheit Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben haben. Beklagter ist in dem Fall der Kreis Ostholstein. Es ist davon auszugehen, dass auch in jenem Verfahren die gleichen Rechtsfragen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Ich rege daher an, Ihre Widerspruchsverfahren bis auf Weiteres ruhen zu lassen, insbesondere, um hier die Entwicklung in dem genannten Klageverfahren abzuwarten, die auch für die hier anhängigen Verfahren möglicherweise Bedeutung erlangen könnte.

Bitte teilen Sie mir bis zum

**17. September 2019**

mit, ob Sie mit der vorgeschlagenen Aussetzung der Verfahren einverstanden sind. Für den Fall, dass Sie stattdessen schon jetzt eine Entscheidung über Ihre Widersprüche wünschen, sähe ich mich gehalten, diese aus den oben genannten Gründen zurückzuweisen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

